

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek der Universitätsstadt Gießen (Benutzungsordnung)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 Nr. 6 und § 93 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318) und der §§ 1, 2, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Artikel I

Die Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek der Universitätsstadt Gießen (Benutzungsordnung) vom 05.12.2001, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 19.12.2013, wird wie folgt geändert:

1.) § 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Anmeldung ist nur persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder eines Reisepasses in Verbindung mit einem Adressnachweis möglich.“

2.) § 2 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Namens- und Adressänderungen haben die Benutzer unter Vorlage der in Abs. 1 bzw. Abs. 2 genannten Dokumente oder online unverzüglich anzuzeigen.“

3.) § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Mit der Unterschrift auf dem Anmeldeformular wird die Benutzungsordnung anerkannt und der Verarbeitung der freiwillig erfassten Daten zum Zwecke der Bibliotheksnutzung zugestimmt.“

4.) In § 4 Abs. 8 werden Satz 5 bis 7 aufgehoben.

5.) § 4 Abs. 9 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die PCs sind pfleglich zu behandeln.“

6.) § 4 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

„(10) Informationen oder Adressen gewaltverherrlichenden, pornographischen, rassistischen, jugendgefährdenden, nach dem AGG diskriminierenden oder sonstigen illegalen Inhalts dürfen nicht aufgerufen oder abgespeichert werden. Die Stadt Gießen behält sich vor, folgende Daten der Internetnutzung zu protokollieren: Anmeldekennung, Adresse des Rechners, Datum, Uhrzeit und aufgerufene Seiten. Diese Protokolldateien werden für einen Zeitraum von 180 Tagen gespeichert.“

7.) § 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Für den Verlust oder die Beschädigung (Wasserschäden, Verunreinigungen, Anstreichungen, gerissene Seiten, etc.) von Medien oder des Zubehörs von Medien (Booklet, Beiheft, Titelcover, etc.) hat der Benutzer Ersatz zu leisten. Als Ersatz gilt bei Verlust oder einer Beschädigung in erster Linie die Ersatzbeschaffung durch den Benutzer. Sollte diese Ersatzbeschaffung durch den Benutzer innerhalb von vier Wochen nach Feststellung des Verlustes oder der Beschädigung durch die Stadt nicht möglich sein, so entsteht nach Ablauf dieser vier Wochen für den Benutzer eine Gebühr in der Höhe des Wiederbeschaffungswertes. Diese Gebühr wird mit Entstehen sofort fällig.“

8.) § 6 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Zu jeder Ausleihe von Medien, zur Verlängerung der Leihfrist und für Auskünfte aus dem Benutzerkonto ist der Leseausweis vorzulegen.“

9.) § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Ausleihfrist beträgt bei

- | | | |
|----|---|------------|
| 1. | Büchern, Sprachprogrammen, Tonträgern, CD-ROMs, Brett- und Konsolenspielen, Toniefiguren und -boxen, Ting- und Tiptoistiften, sowie allen anderen nicht unter Nr. 2 definierten Medientypen | 4 Wochen, |
| 2. | Zeitschriften und Filmen | 2 Wochen.“ |

10.) In § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b wird nach dem Wort „Ehrenamts-Card“ die Angabe „Jugendleitercard“ eingefügt.

11.) § 8 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 erhalten folgende Fassung:

- | | | |
|-----|--|-------------|
| „4. | das Vormerken von städtischen Medien pro Medium | 1,00 Euro, |
| 5. | das Bestellen von Medien aus der regionalen Fernleihe pro Medium | 1,50 Euro, |
| 6. | die Ermittlungsarbeiten wegen Namens- und Adressänderungen | 5,00 Euro.“ |

12.) In § 8 Abs. 2 wird nach dem Wort „Mahnschreiben“ das Wort „postalisch“ eingefügt.

13.) § 9 Abs. 1 Nr. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

- „3. beim Vormerken von Medien mit dem Zeitpunkt der Vormerkung,
4. beim Bestellen von Medien aus der regionalen Fernleihe mit dem Zeitpunkt der Bestellung,“

14.) In § 9 Abs. 3 werden nach dem Wort „Ausleihe“ die Worte „und Leihfristverlängerung“ eingefügt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Gießen, den

Der Magistrat
der Universitätsstadt Gießen

Grabe-Bolz
Oberbürgermeisterin